



Nur per Email an:



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen, meine Nachricht vom



Bonn
10.9.2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter



mit Email vom 7. August 2021 haben Sie folgendes beantragt:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Diese Anfrage bezieht sich auf einige ehemalige Domains, welche unter „Mirror-Domains“ (CUII Verfahrensordnung, § 2 Absatz D) der Prüfung "S.TO SERIEN STREAM - Antrag 1/2021" fielen. Die durch CUII in der Vergangenheit gesperrten Mirror-Domains:

- "serien.vc" (ca. 08.04.2021)
- "serien.ac" (ca. 08.04.2021)
- "serien.me" (ca. 19.04.2021)
- "serien.pro" (ca. 21.04.2021)

zeigen seit dem 10.06.2021 ausschließlich die folgende technische Anleitung <https://onlinefilter.org/sto-und-serienstreamsx-zensur-offline-clearingstelle-urheberrecht-im-internet.html> von einem Schweizer Blog als Inhalt an, welche über die DNS-Sperre der Clearingstelle Urheberrecht im Internet sachlich informiert. Der Blog wird laut Impressum von einem Schweizer als Privatperson betrieben.

Gemäß Bereich 9) Absatz A, B des CUII Verhaltenskodex, muss der Rechteinhaber, die selbst oder deren Mitglieder den Antrag auf Umsetzung einer DNS-Sperre gestellt haben, wobei es hier bei um Teile der „Mirror-Domains“ einer SUW handelt, die betroffene SUW mit geeigneten Maßnahmen überwachen. Da die Mirror-Domains seit über zwei Monaten ausschließlich die zuvor genannte Anleitung anzeigen und sich zusätzlich noch entscheidende Merkmale bei den DNS Einträgen geändert haben, halte ich es nach Änderung der Sachlage bei den Domains

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

ohne eigenständige Anpassung durch die CUII aus Netzneutralitätsgründen für bedenklich, ob das Prüfungsverfahren hier ordnungsgemäß betrieben wird und ob eine entsprechende Überwachung mit geeigneten Maßnahmen von den Antragsstellern (CUII Verhaltenskodex, Bereich 9 Absatz A), durchgeführt wird.

a) Ich würde gerne wissen, welche Maßnahmen zur Überprüfung und Vermeidung rechtswidriger Sperrungen durchgeführt werden, wenn das Prüfungsverfahren der CUII nicht die erforderliche Überwachung der Mirror-Domains beinhaltet und gewährleistet bzw. der dafür vorgesehene Prüfungsausschuss nicht handelt bzw. gesperrte Domains wie gezeigt nicht durchgängig überwacht.

b) Ich beantrage deswegen aufgrund der geänderten Sachlage die erneute Überprüfung der Sperre folgender Domains durch die Bundesnetzagentur:

- 1) serien.vc
- 2) serien.ac
- 3) serien.me
- 4) serien.pro

c) Ich würde gerne wissen, ob gegenwärtig schon Anträge der CUII durch die Bundesnetzagentur abgelehnt wurden und falls ja, um welche es sich dabei handelt (Titelangabe ist ausreichend).

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben hinsichtlich der unter a) und c) beantragten Informationen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die unter Buchstaben a) und c) beantragten Informationen.

Zu Ihrer Frage unter a) teile ich Ihnen mit, dass die Bundesnetzagentur vor der Einrichtung einer DNS-Sperre (ex-ante) keine rechtliche Kompetenz zur Überprüfung der (geplanten) Sperre hat. Insbesondere besteht weder eine Anzeige- noch eine Genehmigungspflicht für DNS-Sperren durch die Internetzugangsanbieter. Im Rahmen des freiwilligen Verfahrens der CUII ist die Bundesnetzagentur vor Einrichtung einer Sperre zur Prüfung und Vermeidung rechtswidriger Sperrungen involviert. Die Prüfung und Stellungnahme der Bundesnetzagentur erfolgen daher zu diesem Zeitpunkt formlos.

Das freiwillige Verfahren der CUII hat aber keine präjudizielle Wirkung auf die Sach- und Rechtslage insbesondere in Bezug auf die ex-post-Befugnisse der Bundesnetzagentur. Wenn die Bundesnetzagentur Informationen erhält, dass eine DNS-Sperre gegen die TSM-Verordnung verstoßen könnte, muss sie entsprechend Artikel 5 Abs. 1 TSM-Verordnung überprüfen, ob ein Verstoß vorliegt. Sollten sich nach Einrichtung der DNS-Sperre Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorgaben zur Netzneutralität ergeben, etwa wenn entsprechender Tatsachenvortrag seitens der Betreiber von Webseiten erfolgt, leitet die Bundesnetzagentur ein förmliches Verfahren ein.

Dabei ist nicht relevant, woher die Informationen für die geänderte Sachlage, also den Verstoß, stammen. Die Bundesnetzagentur geht daher auch Hinweisen oder Beschwerden Dritter zu möglichen Verstößen nach. Ein Aufsichtsverfahren nach § 126 TKG leitet die Bundesnetzagentur dann ein, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verstoß gegen die Netzneutralitätsvorgaben vorliegt.

Zu Ihrer unter c) gestellten Frage teile ich Ihnen mit, dass die Bundesnetzagentur zu den Empfehlungen 3/2021 und 5/2021 der CUII noch keine abschließende Entscheidung getroffen, beziehungsweise noch keine Prüfung vorgenommen hat.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG zu Ihrem unter b) gestellten Antrag besteht aus folgenden Gründen nicht:

Ihr Antrag ist nicht auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet. Der Anspruch auf Informationszugang erstreckt sich auf amtliche Informationen. Diese sind in § 2 Nummer 1 IFG legaldefiniert als „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Voraussetzung für das Vorliegen einer amtlichen Information ist, dass die Information bei der Behörde tatsächlich vorhanden sein müssen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 20.3.2012 – OVG 12 B 27/11). Ein behördliches Handeln wie die Prüfung eines Sachverhalts, fällt nicht unter die Definition der „amtlichen Information“ des § 2 Nr. 1 IFG.

Ich lege Ihren Antrag unter b) jedoch als Hinweis beziehungsweise Beschwerde über einen möglichen Verstoß gegen die Vorgaben der Netzneutralität aus. Ich werde die Sachlage prüfen und Sie in einem separaten Schreiben über das Ergebnis der Prüfung unterrichten.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

